

# Werkvertrag nach VOB

zwischen dem Freistaat Sachsen,

vertreten durch das        Sächsische Oberbergamt  
Kirchgasse 11  
09599 Freiberg  
— nachstehend Auftraggeber (AG) genannt —

und dem Unternehmen

— nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt —

## § 1

Der AG vergibt einen Auftrag für [Bezeichnung der Arbeiten] am Objekt:

*Schadstellenummer:*

## § 2

### **Gegenstand des Vertrages**

Der AG überträgt hiermit dem AN für [Bezeichnung der Arbeiten] an o.g. Objekt, so wie diese im Angebot vom [Datum] des AN beschrieben sind.

## § 3

### **Grundlagen des Vertrages**

(1) Dem Auftrag liegen folgende Unterlagen und Bestimmungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, in der nachfolgenden Reihenfolge zugrunde:

a) Unterlagen:

- der Sofortauftrag vom [Datum] des Sächsischen Oberbergamtes zum Objekt,
- das Angebot vom [Datum] des AN zum Objekt
- die rechtsgültig unterzeichnete Eigenerklärung zum Mindestlohngesetz des AN

b) die dem Leistungsverzeichnis zugrunde liegenden Lagepläne und Risse:

- Lagepläne und Risse liegen dem AN – soweit vorhanden – vor.

c) die besonderen Vertragsbedingungen:

- Ergeben sich im Rahmen der Erkundungs- und Verwahrungsarbeiten Erkenntnisse, die über den Vertragsgegenstand hinausgehende Maßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich machen, sind die weiteren Arbeiten in gemeinsamen Vor–Ort–Beratungen festzulegen. Diese Arbeiten können erst nach der Bestätigung durch den AG ausgeführt werden.
  - Im Ergebnis der gemeinsamen Vor–Ort–Beratungen kann der Auftrag ggf. im Kostenumfang und in der Laufzeit gekürzt bzw. erweitert werden.
  - Die Verwahrungs-/Abschlussdokumentation muss spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme beim AG vorliegen.
  - Das Ende der Arbeiten ist dem AG schriftlich anzuzeigen sowie ein Termin für die Abnahme der Leistungen vorzuschlagen.
- d) die zusätzlichen Vertragsbedingungen:
- Es sind geeignete Beweissicherungen im Bereich der Wege und der durch die Baustellenstraße und die Baustelleneinrichtung belegten Flächen durchzuführen.
  - Vermessungsarbeiten sind baubegleitend durchzuführen.
  - Alle Pläne müssen, ungeachtet einer farbigen Darstellung, schwarz/weiß lesbar sein. Vermessungsergebnisse sind darüber hinaus als Datei im CAD-Format (dxf-file) zu übergeben.
  - Die Baustelle ist durch den AN mit einem Bauschild zu versehen. Das Bauschild ist entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Oberbergamtes zu gestalten.
- e) die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B und Teil C
- f) das gesetzliche Werkvertragsrecht nach Bürgerlichem Gesetzbuch
- (2) Der AN unterwirft sich diesen Vertragsbedingungen für alle Arbeiten und Leistungen, die sich auf das Sanierungsobjekt beziehen.

#### § 4 Vergütung (Einheitspreisvertrag)

(1) Der Vertragspreis beträgt 00.000,00 (ohne MWSt.) auf Nachweis.

Zusammensetzung des Vertragspreises:

Angebot vom 00.Januar 2016	00.000,00 €
Nettoauftragssumme	00.000,00 €
Zuzüglich 19 % Mwst.	00.000,00 €
<b>Bruttoauftragssumme</b>	<b>00.000,00 €</b>

(2) In den Einheitspreisen ist alles inbegriffen, was zur vollständigen und ordnungsgemäßen Ausführung und Lieferung der vertragsgemäß geschuldeten Leistung notwendig ist. Ebenso sind im Preis enthalten alle Planungs-, Vorbereitungs- und Nacharbeiten, die zur Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind. Inbegriffen sind sämtliche Material- und Transportkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Betriebsangehörigen, die Kosten für technische Einrichtungen oder Ausrüstungen, Gemeinkosten, Steuern usw. sowie Wagnis und Gewinn. In den Preisen

inbegriffen sind ferner die Beseitigung des bei den Arbeiten anfallenden Abfalls sowie die Reinigung der genutzten Flächen.

(3) Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Der AN hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; sonst kann es auf seine Kosten geschehen. Er haftet außerdem für andere Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen.

Eine nachträgliche Vergütung steht dem AN jedoch zu, wenn der AG solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht ihm auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des AG entsprachen und ihm unverzüglich angezeigt wurden.

(4) Die Mengen des Leistungsverzeichnisses sind verbindlich. Mengenabweichungen und -änderungen bedingen keine Änderung des Einheitspreises, wenn die ausgeführte Menge nicht um mehr als 10 % von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang abweicht. Die Mengenabweichungen sind in jedem Fall beim AG anzuzeigen.

(5) Mengenabweichungen und -änderungen von mehr als 10 % führen auf Verlangen zur Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages.

(6) Stundenlohnarbeit wird nur vergütet, wenn sie vom AG vorher ausdrücklich angeordnet worden ist.

(7) Der AN hat sämtliche Vertragsgrundlagen, die Leistungsverzeichnisse und die Risse oder Lagepläne zu überprüfen, die Gefahrenstelle zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut zu machen. Er hat sich insbesondere über öffentliche und private Wasser-, Gas-, Elektro-, Fernsprechleitungen und Kanäle, über Zufahrts- und Transportmöglichkeiten und Lagerplätze Kenntnis zu verschaffen und sonstige Genehmigungen einzuholen.

(8) Der Auftrag kann dem Umfang nach gemindert werden, einzelne Positionen können entfallen. Entscheidungen dazu trifft der AG in Abstimmung mit dem AN und ggf. mit dem bauleitenden Ingenieurbüro.

## **§ 5 Auftragsdurchführung**

(1) Die Durchführung der Arbeiten hat grundsätzlich nach einem vom AG bestätigten Arbeitsplan bzw. entsprechend den Festlegungen des AG zu erfolgen. Die Ergebnisse sind in einer Verwahrdokumentation darzustellen; bei Erfordernis sind Zwischenberichte beim AG vorzulegen.

(2) Der Auftrag ist vom AN selbst durchzuführen. Eine Übertragung von Leistungen auf Subunternehmer ist nur mit Zustimmung des AG zulässig.

(3) Die Arbeiten sind in der .KW \_\_\_\_\_ zu beginnen und enden mit der Übergabe der Verwahrdokumentation [vgl. § 3 (1) Buchstabe c, 3. Anstrich]

Sämtliche im Werkvertrag festgelegten Termine und Fristen sind Vertragsfristen. Bei nicht rechtzeitigem Beginn oder Fortgang der Arbeiten kann der AG nach Mahnung und Fristsetzung dem AN den Auftrag ganz oder teilweise entziehen und anderweitig auf Kosten und Gefahr des AN ausführen lassen sowie Schadenersatzansprüche in vollem Umfang geltend machen, auch wenn nur Fahrlässigkeit vorliegt.

(4) Der AG ist berechtigt, Nachweise über die erbrachten vertraglichen Leistungen zu fordern. Über die sachliche Richtigkeit der erbrachten Leistungen befindet der AG im Rahmen der Aufmaßerstellung bzw. bei Kontrollbefahrungen.

(5) Die Pflichten nach der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen

sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191) bleiben unberührt. Die Anzeigepflicht gemäß § 6 (1) SächsHohlVO entfällt unter Bezugnahme auf § 6 (3) SächsHohlVO. Die Anzeige soll, soweit möglich, auf vorliegende betriebliche Rahmentechnologien Bezug nehmen.

## **§ 6 Zahlungen**

- (1) Bei Sanierungsobjekten mit Laufzeiten von mehr als einem Monat ist die Zwischenrechnungslegung für erbrachte Leistungen im monatlichen Turnus durchzuführen.
- (2) Die Rechnungslegung hat 2-fach an das Sächsische Oberbergamt auf der Basis gemeinsamer Aufmaße zu erfolgen.
- (3) Der AG ist vom AN über die Fertigstellung der Gesamtleistungen schriftlich zu unterrichten. Die Schlussrechnung muss die gesamte Leistung einschließlich aller Ergänzungen zum Gegenstand haben.

## **§ 7 Sicherheitsleistung**

Auf eine Sicherheitsleistung wird verzichtet. Der AN wird verpflichtet, Gewähr für die vertragsgemäße Leistung und die Beseitigung auftretender Mängel zu übernehmen.

## **§ 8 Abnahme**

Zwischen dem AN und dem AG hat in jedem Fall eine förmliche Abnahme vor der Erstellung der Schlussrechnung zu erfolgen. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen.

## **§ 9 Herausgabeanspruch des AG**

(1) Die vom AN zur Erfüllung der vertragsgemäß geschuldeten Leistung angefertigten, erhobenen oder erworbenen Unterlagen (z.B. Berichte, Pläne, Risse, Zeichnungen, Transparente, Fotos, Datenträger, Protokolle, Untersuchungsergebnisse, Muster) sind an den AG herauszugeben und zu übereignen. Der AN ist nicht berechtigt, diese Unterlagen zurückzuhalten.

(2) Das Recht der Veröffentlichung steht ausschließlich dem AG zu. Ergebnisse des Vorhabens dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG veröffentlicht, an Dritte weitergegeben oder sonst öffentlich genutzt werden.

## **§ 10 Datenschutz , Informationssicherheit, Schweigepflicht, Übergabe und Rückgabe von Unterlagen**

- (1) Der Vertrag hat nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Gegenstand. Dennoch übergeben der Auftraggeber oder Dritte (z. B. Bergsicherungsunternehmen) dem Auftragnehmer mit dem Auftrag auch personenbezogene Daten (z. B. Ansprechpartner der Beteiligten), die dieser verarbeitet. Der Auftragnehmer ist deshalb Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (2) Der Auftragnehmer darf die ihm übermittelten Informationen und personenbezogenen Daten unter Beachtung der DS-GVO und des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages und nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Er verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für

keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Die Zulässigkeit der Verarbeitung ist beschränkt auf die Dauer des Vertrages. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überwachen, auf Anforderung nachzuweisen und Überprüfungen durch den Auftraggeber zuzulassen.

- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er für den Auftraggeber verarbeitete Daten von sonstigen Datenbeständen strikt trennt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten und Unterlagen nehmen können. Er sichert zu, dass er seine mit der Vertragserfüllung beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in seinem Büro. Er teilt dem Sächsischen Oberbergamt unverzüglich Störungen, Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Festlegungen nach diesem Vertrag sowie Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, den Auftraggeber bei der Erfüllung der ihm obliegenden Beantwortung von Anträgen zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach der DSGVO, bei der Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung sowie den Melde- und Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzverstößen zu unterstützen.
- (5) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregelungen zu beachten, die dem Verantwortlichen obliegen: ...
- (6) Um die IT-gestützten Geschäftsprozesse vor Gefährdungen, wie beispielsweise Angriffen von innen und außen, fahrlässigem Handeln, Nachlässigkeiten usw. zu schützen, verpflichtet sich der Auftragnehmer durch angemessene personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass
  - nur Befugte personenbezogene Daten und sonstige Auftragsinhalte zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
  - personenbezogene Daten und sonstige Auftragsinhalte während der Bearbeitung unverseehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität) und dass
  - personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit).
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe oder Nutzung der Daten und Unterlagen für sonstige Geschäftszwecke des Auftragnehmer ist unzulässig. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die Daten und Unterlagen nehmen können und seine Beschäftigten die Daten und Unterlagen weder für eigene Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Die Vertraulichkeit besteht nach Beendigung des Vertrages fort. Auskünfte an Dritte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.
- (8) Die vorstehenden Pflichten des Auftragnehmer entfallen für Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits veröffentlicht, allgemein zugänglich oder allgemeiner Stand der Technik waren oder später werden, bereits vor Vertragsabschluss im Besitz des Auftragnehmer waren und die der Auftragnehmer, Auftraggeber und/oder Dritte, unabhängig von der Erstellung der vertragsgemäß geschuldeten Leistungen erarbeitet hatten, oder die der Auftraggeber bereits Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht hat

oder zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich macht oder in diesem Zusammenhang anderweitig veröffentlicht hat. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten.

- (9) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt.
- (10) Bei einer Verletzung der dem Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter obliegenden datenschutzrechtlichen Pflichten nach der DSGVO haftet der Auftragnehmer gegenüber der betroffenen Person, welcher dadurch ein Schaden entstanden ist.
- (11) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

## **§ 11 Haftung**

(1) Der AN haftet für alle durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden. Er ist für Mängel seiner Leistungen schadensersatzpflichtig, sofern sie schuldhaft verursacht wurden, und zwar hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Schäden sowie für Folgeschäden.

(2) Der AN haftet auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe. Der AN hat den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die wegen derartiger Ansprüche erhoben werden können; der AN ist ebenso verpflichtet, den AG von Haftpflichtschäden, daraus resultierenden Ansprüchen, auch Folgeschäden, freizustellen.

(3) Die Gewährleistungsfrist wird nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B mit 4 Jahren ab Abnahme festgelegt. Werden während der Gewährleistungszeit Mängel festgestellt, so beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils in vollem Umfang erneut zu laufen, beginnend mit dem Tage, an dem der AN oder Dritte die Mängel beseitigt haben.

(4) Der AN stellt den AG von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Verletzung von Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) resultieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche von Arbeitnehmern des AN oder von Nachunternehmern oder Verleihern auf Zahlung des Mindestlohnes sowie Geldbußen oder sonstige Schadensersatzforderungen.

Satz 1 gilt auch bei der Verletzung von Verpflichtungen nach dem MiLoG durch Nachunternehmern oder Verleiher.

## **§ 12 Vertragsstrafe**

(1) Bei Überschreitung der Vertragsfristen um mehr als einen Monat sowie Nichteinhaltung aller vertraglich gebundenen Leistungspflichten wird eine Vertragsstrafe fällig. Die Höhe dieser Vertragsstrafe kann bis zu 5 % der Auftragssumme betragen.

(2) Der AN verpflichtet sich, für jeden Fall der Verletzung der Pflichten nach dem Mindestlohngesetz dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25.000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250.000 €, zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein vom AN eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird.

**§ 13**  
**Abtretung von Forderungen**

Forderungen des AN gegen den AG dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des AG an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

**§ 14**  
**Sonstiges**

- (1) Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Klausel dieses Vertrages ungültig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hierdurch nicht berührt.
- (3) Für den Fall der Verletzung der Verpflichtungen des AN nach dem MiLoG erkennt der AN das Recht des AG zur fristlosen Kündigung an. Der AN verpflichtet sich, dem AG den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Freiberg,

Unterschrift  
für den Auftragnehmer

Unterschrift  
für den Auftraggeber